

haft als sacrilegischer Bruch eines Gelübdes; bei Verletzung der Armut wird oft zugleich auch die Gerechtigkeit verletzt und tritt dann Restitutionspflicht ein. Dazu kommt in manchen Fällen Mergerniß und Beschädigung der Ehre und der Wirksamkeit des Ordens. Daher setzen auch die kirchlichen Gesetze für solche Vergehen schwere Strafen fest, Excommunication, Entziehung des activen und passiven Wahlrechtes u. s. w. (vgl. c. 1. 2. 7. 9. 10. 12. 22. 23. 25, C. XXVII, q. 1; c. 2. 6, X 3, 35; Trid. Sess. XXV, c. 2 De reg.). Die Ordensgelübde sind also für den Religiosen Bande, aber es sind Bande, die ihn zum vollkommensten Dienste Gottes, seines Schöpfers und Herrn, verpflichten; ihre treue Beobachtung durch freiwilligen Verzicht auf alle Erdengüter und durch beständige Selbstverläugnung setzt ihn auch in den Stand der vollkommensten Freiheit von jedem Geschöpfe, sie macht ihn zum vollkommenen Diener Gottes und vollkommen frei und unabhängig von allem Irdischen, soweit es in diesem Leben geschehen kann. [Permaneder] L. Studerus O. S. B.]

Ordensgenerale (*superiores generales*) heißen die Oberen, welche gewissen geistlichen Orden in dritter und höchster Instanz vorgelegt sind (s. d. Art. Ordensobere). Sie werden durch das Generalcapitel entweder auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit (gewöhnlich auf drei Jahre) gewählt und vom Papste bestätigt, dem sie allein verantwortlich sind. Nach manchen Ordensstatuten steht dem Ordensgeneral ein geistlicher Führer (*admonitor*), ähnlich den Synzellen der alten morgenländischen Patriarchen, zur Seite, der als Gewissenrath seine Schritte überwacht und nöthigenfalls ihn erinnert, aber keine Jurisdictionsgewalt hat. Unter dem Vorfige des Generals tritt alle drei Jahre ein ordentliches, auch bei besonderen Veranlassungen ein außerordentliches Generalcapitel zur Berathung und Beschlußnahme in wichtigen, den ganzen Orden berührenden Angelegenheiten zusammen (Conc. Later. IV [1215] c. 12; c. 7, X 3, 35). Regelmäßig versammeln sich auf demselben die Provinzialoberen (s. d. Art. Ordensprovinziale); aber auch die Vorsteher der Definitionen (s. d. Art. Definitorien) und die angesehensten Oberen einzelner Klöster, gewöhnlich alle, welche Prälatenrang haben, werden zum Generalcapitel beigezogen. — Die Ordensgenerale sind von der bischöflichen und jeder anderweitigen Jurisdiction befreit, stehen unmittelbar unter dem Papste und sind nur diesem verantwortlich. Sie residiren daher auch in der Regel zu Rom und genießen außer anderen päpstlichen Privilegien in Anbetracht ihres großen Einflusses das Vorrecht, gleich den Bischöfen auf den allgemeinen Concilien mit entscheidender Stimme theilzunehmen. [Permaneder.]

Ordenskleid, s. Kleider VII, 755 f.

Ordensobere heißen allgemein diejenigen Vorsteher, welchen die Beaufsichtigung und Regierung der Mitglieder eines geistlichen Ordens ansteht. Die einzelnen Abtheilen und Klöster eines Ordens

sind nämlich der unmittelbaren Leitung ihrer Localoberen, jedes seinem eigenen Vorstande, dem Abte, Prior, Guardian zc. (s. die betr. Art.), untergeben; der ganze Orden steht unter der obersten Leitung des Papstes, der sich die Bestätigung der Verfassung ausdrücklich und selbst für den Fall, daß ein Bischof einen Orden oder ein neues Kloster errichtet, vorbehalten hat (c. 9, X 3, 86; c. un. in VI 3, 17; vgl. c. un. in VI 5, 6). Infolge der verschiedenen Reformen, welche besonders der im Abendlande meistverbreitete Orden des hl. Benedict seit dem 10. Jahrhundert erfahren hat, bildeten diejenigen Klöster, welche auf Grund der gemeinschaftlichen Regel nach besonderen Statuten sich einer bestimmten Reform anschlossen, zusammen eine sog. Congregation (s. d. Art. Congregationen, relig. I), deren jede unter der Oberaufsicht eines Rectors oder Visitators stand; dieser führte hiaweilen auch den Titel Generalabt (*abbas generalis*) als Vorstand des Mutterklosters, von welchem die Reform ausgegangen (s. d. Art. Abt I, 132), und besorgte die wichtigeren Angelegenheiten seiner untergebenen Klöster unter dem Beirath ihrer Aebte und Prioren auf den periodisch (meist von drei zu drei Jahren) abgehaltenen sog. Generalcapiteln (c. 7, X 3, 35). Doch war dieser Obere kein eigentliches Mitglied jurisdictioneller Vorstandschaft zwischen den Klosteroberen und dem Papste, sondern hatte gewöhnlich nur die Mißstände, die er gewahrte, dem betreffenden Diöcesanbischöfe und, wenn dieser säumig oder das Kloster exempt war (s. d. Art. Exemption), dem Papste zu berichten. — Die Mendicantenorden (Dominicaner, Franciscaner, Kapuziner, Carmeliten) und mehrere Orden und Congregationen regulirter Cleriker (Augustiner, Jesuiten, Barnabiten, Theatiner) haben gemeinlich drei und beziehungsweise vier Stufen der Vorstandschaft. Unter dem Papste nämlich unmittelbar steht der Ordensgeneral (s. d. Art.), unter diesem der Ordensprovincial (s. d. Art.); diesem untergeordnet sind die Vorsteher der einzelnen Klöster. Nicht selten aber sind die Ordensprovinzen selbst wieder in kleinere Bezirke oder Definitionen getheilt, über welche eigene Vorsteher, sog. Definitorien (s. d. Art.), als vermittelnde Glieder zwischen den Klosteroberen und Provinzialen gesetzt sind. Die unmittelbaren Klosteroberen werden heutzutage meistens von einem höhern Obren bestimmt bezw. vorgeschlagen (vgl. d. Art. Guardian), die Definitorien und Provinzialen aber durch die Provinzialcapitel und die Ordensgenerale durch die Generalcapitel in der Regel nur auf drei Jahre gewählt. Ausnahmsweise wird bei den Jesuiten nur der General durch das Generalcapitel, und zwar auf Lebenszeit, gewählt; alle anderen, sowohl Provinzial- als Localoberen, werden vom Generale auf bestimmte Zeit ernannt. Bei der Wahl der Ordensoberen sind zu ihrer Gültigkeit im Allgemeinen dieselben Bedingungen der activen und passiven Wahlfähigkeit